

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 6/1892 (1894)

Vorwort

Autor: Huber, Albert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorwort.

Indem der Verfasser des Jahrbuchs den VI. Jahrgang der Öffentlichkeit übergibt, fühlt er sich gedrungen, allen denjenigen herzlich zu danken, welche am Zustandekommen des Werkes mitgearbeitet haben. Er kann mit Freuden konstatiren, dass ihm auf seine vielen Anfragen hin die gewünschten Angaben jeweilen ohne weiteres zur Verfügung gestellt worden sind. Weil er dadurch der Mitarbeit aller in Frage kommenden Instanzen tatsächlich versichert ist, so darf er es wagen, in einem nächsten Jahr noch eine Reihe wünschbarer Verbesserungen in der Anlage und Durchführung des Jahrbuches in Angriff zu nehmen. Es ist in den früheren Jahren nicht möglich gewesen, für alle Kantone beispielsweise die Staatsrechnungsergebnisse für das betreffende Jahr, über welches referirt wurde, bekannt zu geben, weil ein Teil der Staatsrechnungen entweder noch nicht publizirt oder noch nicht genehmigt war. Aus diesem Grunde konnte die Publikation pro 1891 bloss über die finanziellen Verhältnisse pro 1890 berichten und in ganz ähnlicher Weise verhielt es sich mit den früheren Jahrbüchern. Durch die Zuvorkommenheit der betreffenden Amtsstellen ist es nun in der vorliegenden Arbeit möglich geworden, für alle Kantone die *Staatsausgaben* pro 1892 zur Darstellung zu bringen. Sie enthält somit die bezüglichen Angaben für die Jahre 1891 und 1892.

Mit Bezug auf die *Gemeindeausgaben*, die zum Teil schätzungsweise ermittelt werden mussten, wird im Vertrauen auf die freundliche Mithülfe der kantonalen Erziehungsbureaux beabsichtigt, im nächsten Jahre, wenn möglich, durch detaillierte Erhebungen eine zuverlässigere Grundlage zu schaffen. Sodann dürfte auch der Versuch gewagt werden, die Angaben über die Klassen, Schüler, Lehrer, Absenzen etc., wie sie jeweilen im statistischen Teil aufgeführt werden, für die Schuljahre 1892/93 und 1893/94 zu bringen. Es würde dann das zu Beginn des Jahres 1895 erscheinende Jahr-

buch pro 1893 bereits die Organisationsverhältnisse für das Schuljahr 1893/94 und die finanziellen Schulverhältnisse pro 1893 enthalten. Sollte das Erstrebte das nächste Mal noch nicht vollständig zu erreichen sein, so muss diese Ausgestaltung des Werkes doch mit der Zeit möglich werden.

Es liegt in der Natur des Jahrbuches, dass es nur die im betreffenden Zeitabschnitt vorgekommenen Veränderungen registrirt. Deshalb müssen, wenn man über die Entwicklung eines besprochenen Gegenstandes Aufschluss erhalten will, auch die vorhergehenden Jahrgänge zu Rate gezogen werden.

Mit Bezug auf die einleitende Arbeit über die Ruhegehalte etc. in der Schweiz ist zu bemerken, dass die verschiedenen Bestrebungen auf diesem Gebiete aus dem Grunde eine eingehendere Besprechung erfahren haben, weil diese Frage gerade jetzt in dem Streben der schweizerischen Lehrerschaft nach materieller Besserstellung in den Vordergrund des Interesses gerückt ist, und eine möglichst vollständige Zusammenstellung aller bezüglichen Bestimmungen Schulbehörden und Lehrern im gegenwärtigen Moment nur erwünscht sein kann.

Zum Schlusse spreche ich dem Direktor des Pestalozzianums in Zürich, Herrn Prof. Dr. Otto Hunziker, für die gütige Überlassung von Materialien insbesondere für Beilage I, die Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen, meinen verbindlichen Dank aus.

Zürich, im Februar 1894.

A. H.

